

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



13. Jahrgang

Beeskow, den 27. November 2006

Nr. 11

## Inhaltsverzeichnis

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6710 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- II.) Seite 3 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6716 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- III.) Seite 4 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6717 Abschnitt 20 zu einer Gemeindestraße
- IV.) Seite 5 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6719 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- V.) Seite 6 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6724 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- VI.) Seite 7 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- VII.) Seite 8 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6731 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- VIII.) Seite 9 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6738 Abschnitt 20 zu einer Gemeindestraße
- IX.) Seite 10 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6740 Abschnitt 20 zu einer Gemeindestraße
- X.) Seite 11 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6743 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- XI.) Seite 12 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6745 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- XII.) Seite 13 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6755 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- XIII.) Seite 14 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6732 Abschnitt 10 und 20 zu einer Gemeindestraße

### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 15-31 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow**
  - 1.) Seiten 14-23 Schmutzwassersatzung
  - 2.) Seiten 23-32 Wasserversorgungssatzung
- II.) Seiten 33-34 **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
  - 1.) Seite 33 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
  - 2.) Seite 34 Bekanntmachung Jahresrechnung 2005
- III.) Seite 34 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**  
Einladung zur Verbandsversammlung am 05.12.2006

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### I.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6710 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße

#### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

#### Umstufungsverfügung

#### zur Umstufung der Kreisstraße K 6710 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße

Mit Wirkung vom **01.01.2007** wird die bisherige Kreisstraße **K 6710 Abschnitt 10** vom Abzweig der Landesstraße **L 43 (Netzknoten 3952007 [Stationskilometer 0,000])** bis zum Anschluss an die sonstige öffentliche Straße am Ortsausgang Chossewitz (Netzknoten 3952015 [Stationskilometer 3,747]) in der Stadt Friedland, Ortsteil Chossewitz zu einer **Gemeindestraße**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Stadt Friedland**.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

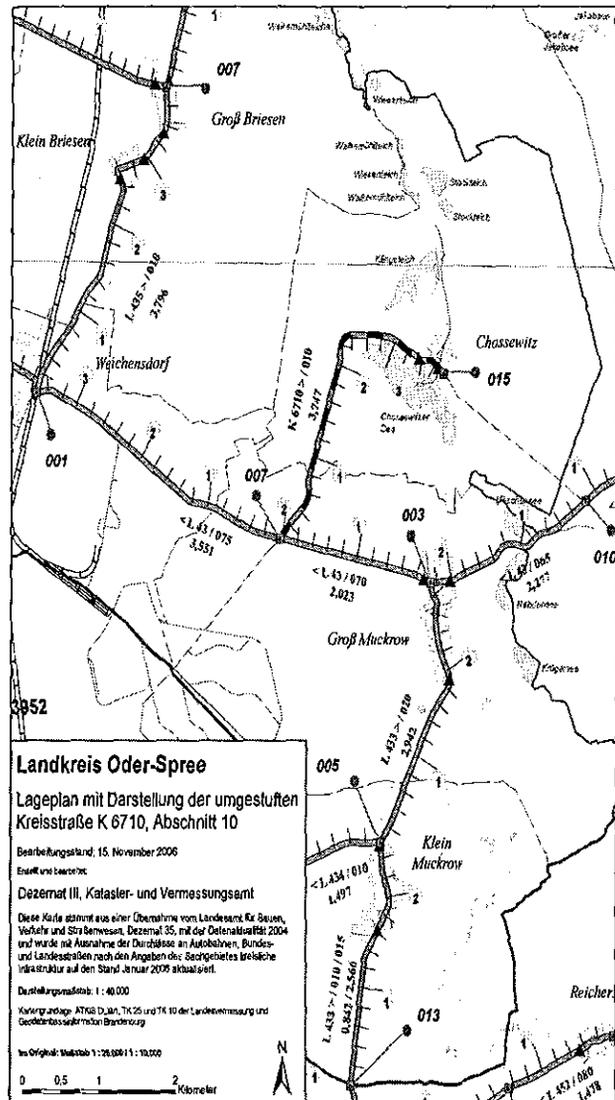
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 21.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



## II.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6716 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße

### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

#### Umstufungsverfügung

#### zur Umstufung der Kreisstraße K 6716 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße

Mit Wirkung vom **01.01.2007** wird die bisherige Kreisstraße K 6716 Abschnitt 10 vom Abzweig B 168 in der Stadt Friedland, OT Friedland (Netzknoten 3851010 [Stationskilometer 0,000]) bis zum Anschluss die Kreisstraße K 6715 (Netzknoten 3851012 [Stationskilometer 2,767]) in der Stadt Friedland, Ortsteil Leißnitz zu einer **Gemeindestraße**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Stadt Friedland**.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

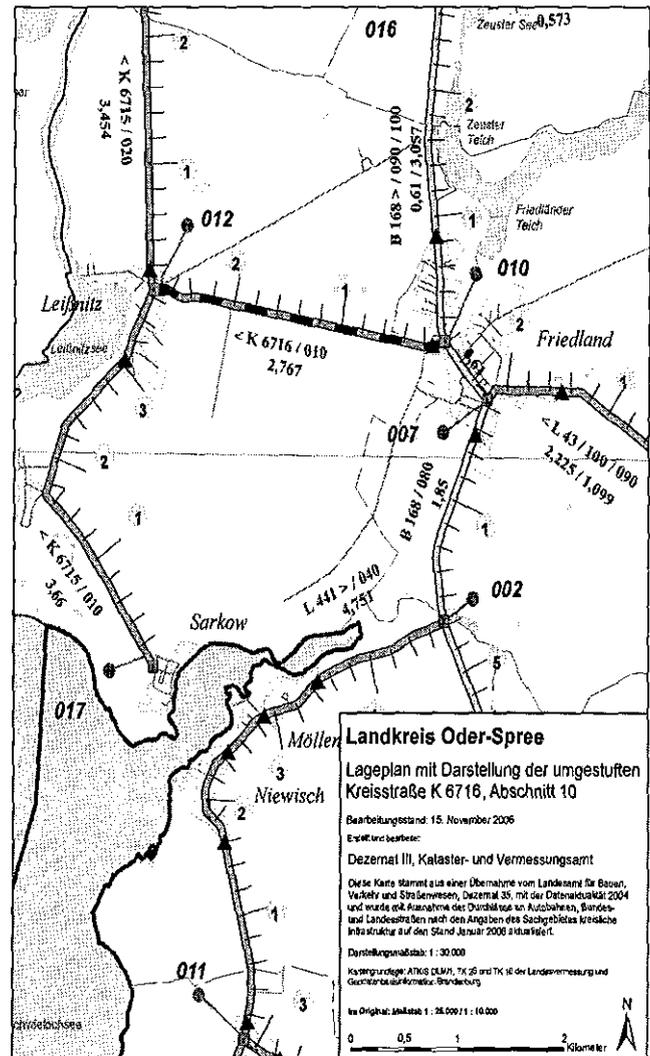
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 21.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



### III.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6717 Abschnitt 20 zu einer Gemeindestraße

#### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

#### Umstufungsverfügung

#### zur Umstufung der Kreisstraße K 6717 Abschnitt 20 zu einer Gemeindestraße

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wird die bisherige Kreisstraße K 6717 Abschnitt 20 vom Abzweig B 168 (Netzknoten 3851016 [Stationskilometer 0,000]) bis zum Anschluss an die Kreisstraße K 6715 (Netzknoten 3851013 [Stationskilometer 2,381]) in der Stadt Friedland, Ortsteil Kummerow zu einer **Gemeindestraße**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Stadt Friedland**.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

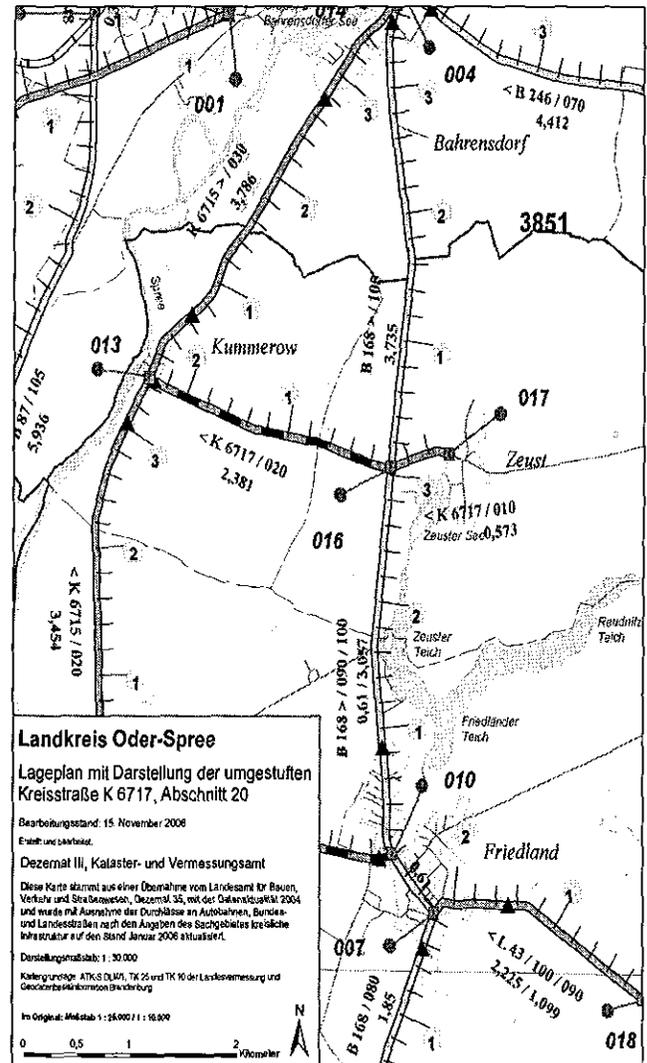
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 21.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



**IV.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6719  
Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Oder-Spree**

**Umstufungsverfügung**

**zur Umstufung der Kreisstraße K 6719 Abschnitt 10  
zu einer Gemeindestraße**

Mit Wirkung vom **01.01.2007** wird die bisherige Kreisstraße **K 6719 Abschnitt 10** vom Abzweig der Landesstraße **L 373** im bewohnten Siedlungsbereich Schlaubehammer der Gemeinde Groß Lindow (**Netznoten 3752007** [Stationskilometer 0,000]) bis zur Kreisgrenze in Richtung Frankfurt (Oder) (**Netznoten 3752008** [ Stationskilometer 2,862]) zu einer **Gemeindestraße**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast werden die **Gemeinde Groß Lindow** für die Teilstrecke von Stationskilometer **0,000 – Stationskilometer 2,080** und **Stadt Müllrose** für die Teilstrecke von Stationskilometer **2,081 – Stationskilometer 2,862**.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

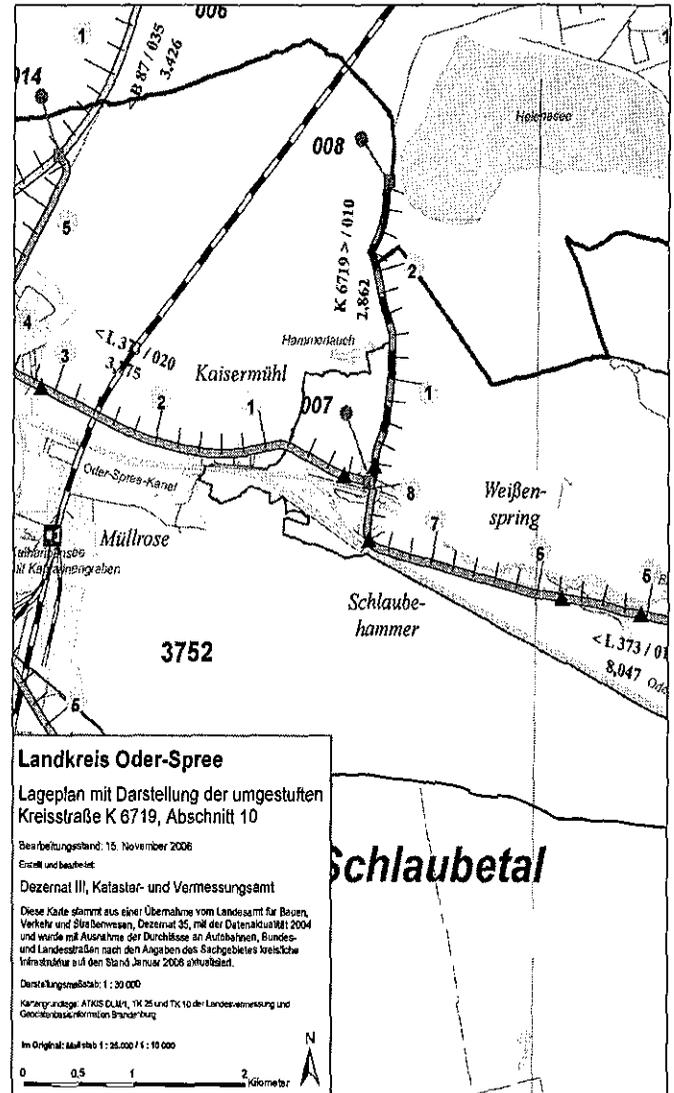
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 21.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



**V.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6724  
Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Oder-Spree**

**Umstufungsverfügung**

**zur Umstufung der Kreisstraße K 6724 Abschnitt 10  
zu einer Gemeindestraße**

Mit Wirkung vom **01.01.2007** wird die bisherige Kreisstraße **K 6724 Abschnitt 10** vom Abzweig B 87 im bewohnten Siedlungsbereich Sabrodt der Gemeinde Tauche (**Netzknoten 3951001** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Anschluss an die Landesstraße L 443 im Ortsteil Kossenblatt der Gemeinde Tauche (**Netzknoten 3850008** [Stationskilometer 7,947]) zu einer **Gemeindestraße**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Tauche**.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

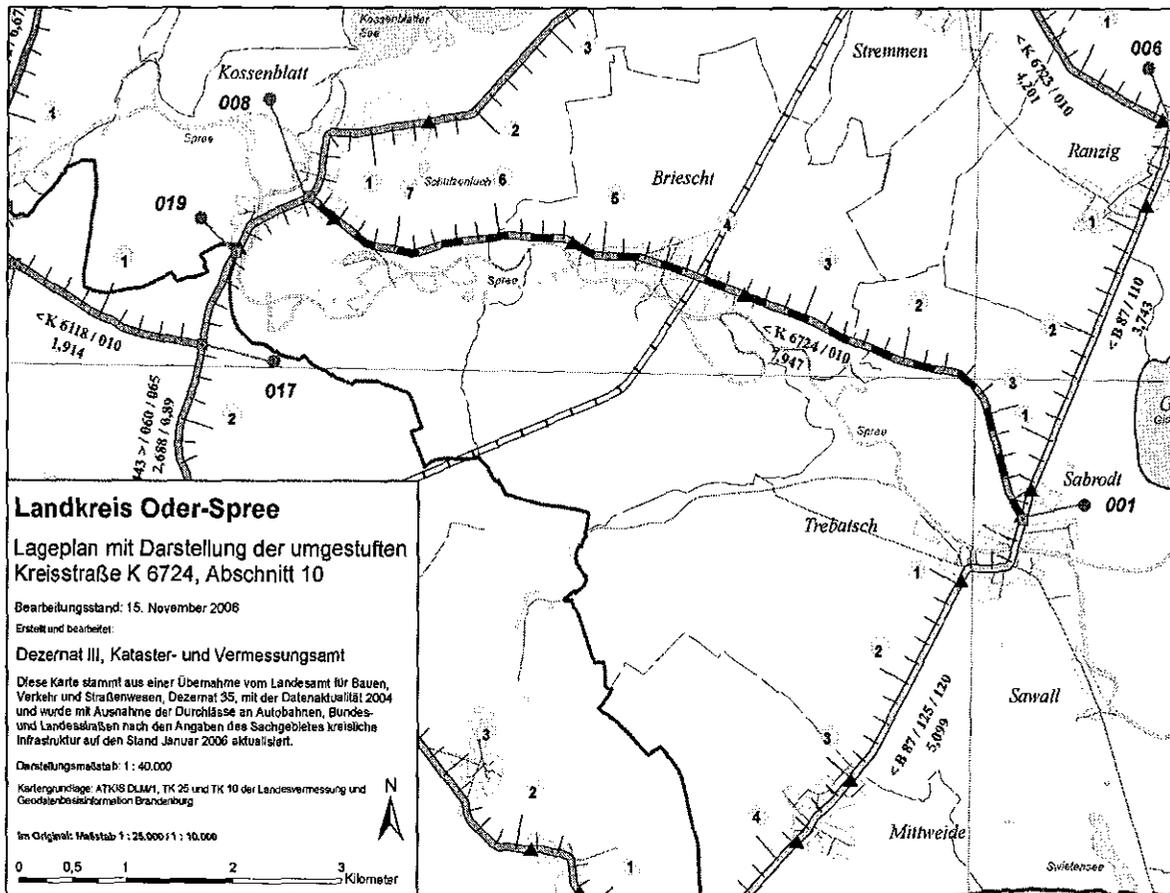
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 21.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



**VI.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6729  
Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Oder-Spree**

**Umstufungsverfügung**

**zur Umstufung der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 10  
zu einer Gemeindestraße**

Mit Wirkung vom **01.01.2007** wird die bisherige Kreisstraße K 6729 Abschnitt 10 vom Abzweig der K 6728 in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Görzig (Netzknoten 3751009 [Stationskilometer 0,000]) bis zum Anschluss an die Bundesstraße B 168 im bewohnten Siedlungsbereich Rietz-Neuendorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Netzknoten 3751008 [Stationskilometer 2,548]) zu einer **Gemeindestraße**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Rietz-Neuendorf**.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

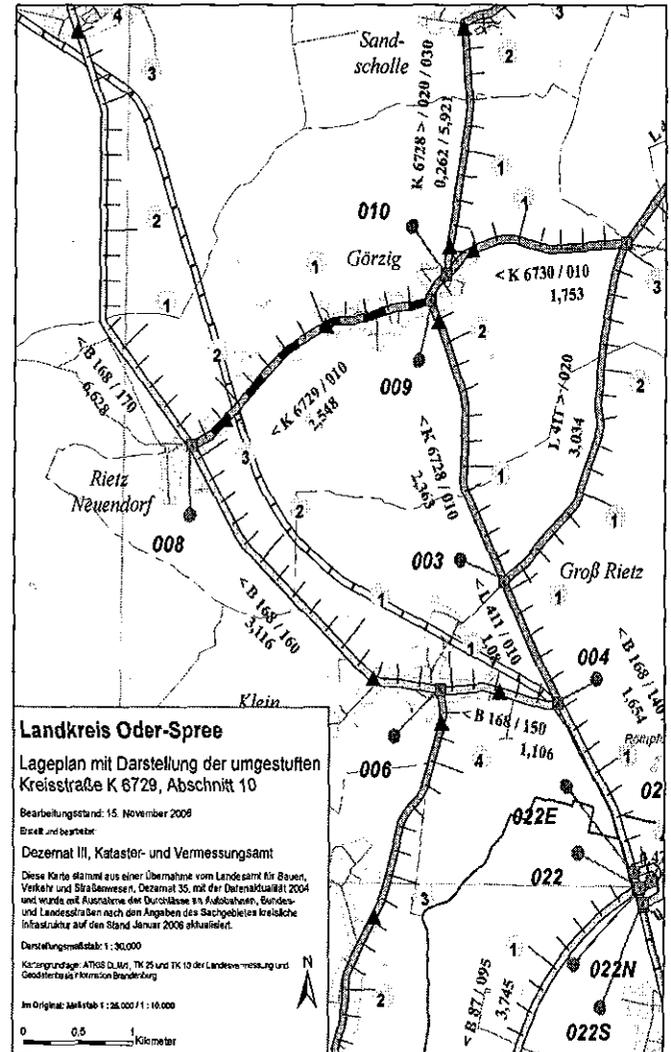
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 21.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



**VII.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6731  
Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Oder-Spree**

**Umstufungsverfügung**

**zur Umstufung der Kreisstraße K 6731 Abschnitt 10  
zu einer Gemeindestraße**

Mit Wirkung vom **01.01.2007** wird die bisherige Kreisstraße **K 6731 Abschnitt 10** vom Abzweig der B 168 [Netznoten 3750003 [Stationskilometer 0,000]] bis zum Ortseingang des bewohnten Siedlungsbereiches Kunersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Netznoten 3750014 [Stationskilometer 0,449]) zu einer **Gemeindestraße**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Rietz-Neuendorf**.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

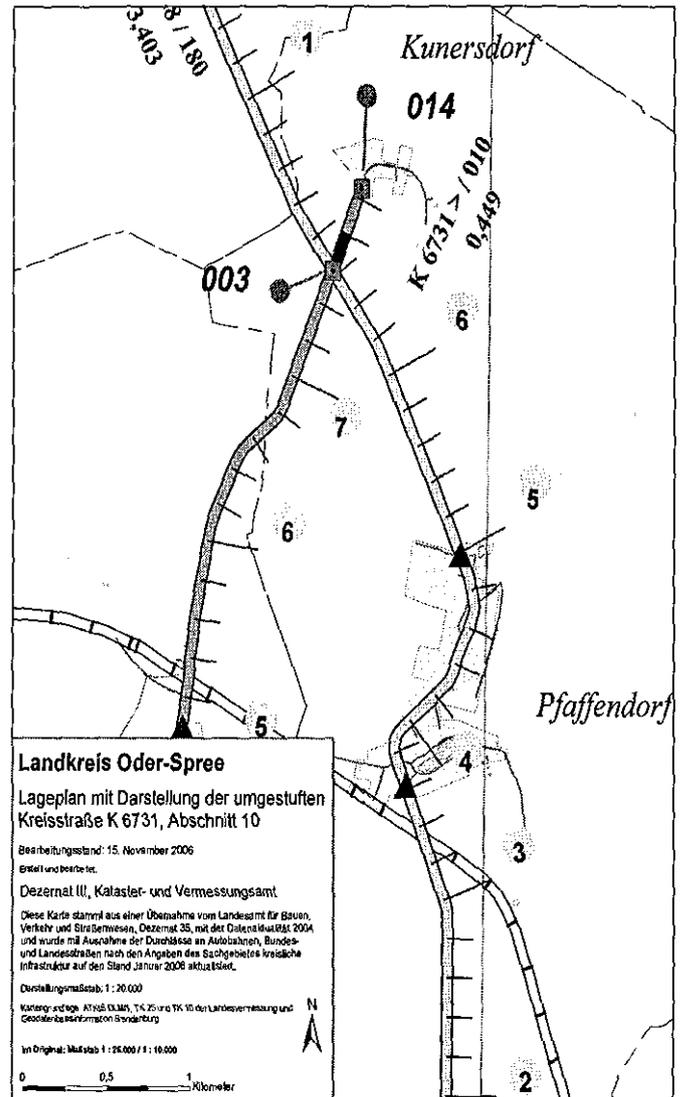
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 21.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



**VIII.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6738  
Abschnitt 20 zu einer Gemeindestraße**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Oder-Spree**

**Umstufungsverfügung**

**zur Umstufung der Kreisstraße K 6738 Abschnitt 20  
zu einer Gemeindestraße**

Mit Wirkung vom **01.01.2007** wird die bisherige Kreisstraße **K 6738 Abschnitt 20** vom Ortsausgang des Ortsteiles Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel (**Netzknoten 3550001** [Stationskilometer 0,000]) bis zur Kreisgrenze in Richtung Müncheberg, Ortsteil Eggersdorf (**Netzknoten 3550008** [Stationskilometer 2,094]) zu einer **Gemeindestraße**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Steinhöfel**.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

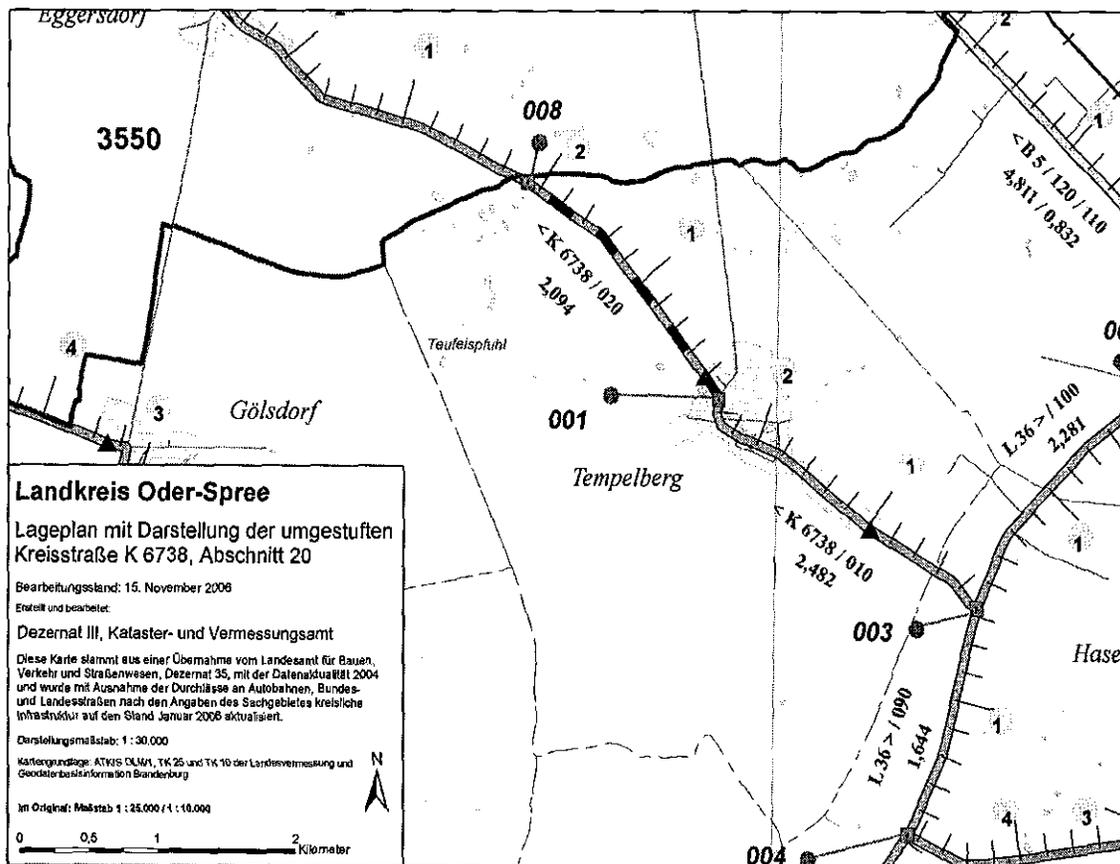
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 21.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat





**X.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6743  
Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Oder-Spree**

**Umstufungsverfügung**

**zur Umstufung der Kreisstraße K 6743 Abschnitt 10  
zu einer Gemeindestraße**

Mit Wirkung vom **01.01.2007** wird die bisherige Kreisstraße **K 6743 Abschnitt 10** vom Abzweig der **B 168** im Ortsteil **Beerfelde** der Gemeinde **Steinhöfel** (**Netzknoten 3550010** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Ortseingang des Ortsteiles **Jänickendorf** der Gemeinde **Steinhöfel** (**Netzknoten 3550006** [Stationskilometer 2,086]) zu einer **Gemeindestraße**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Steinhöfel**.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

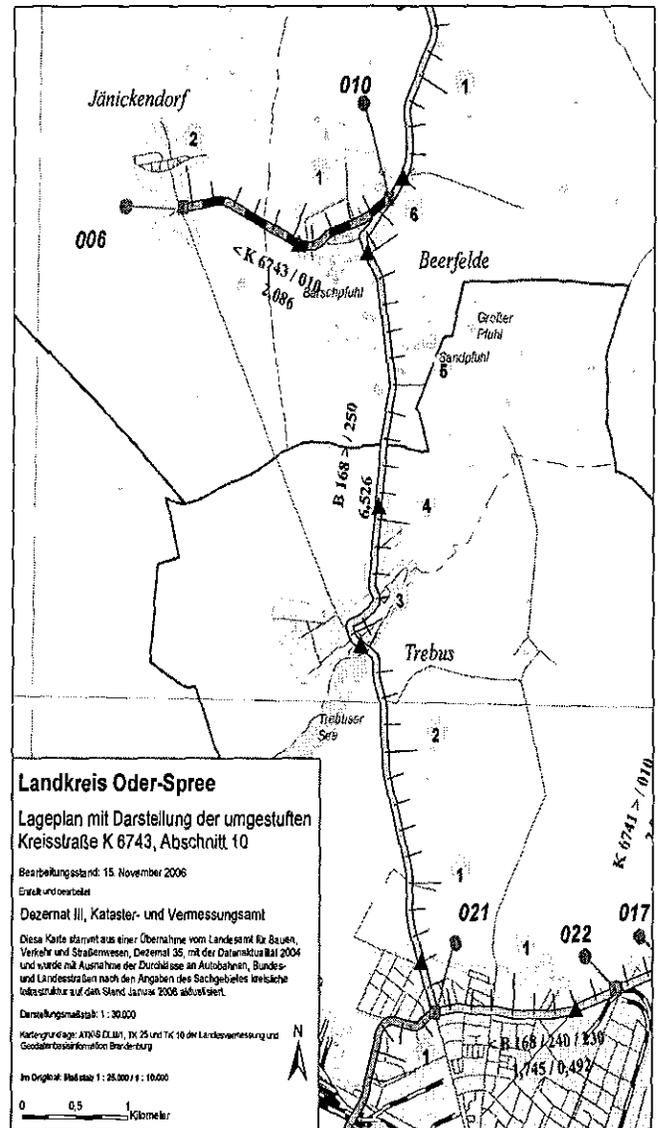
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 21.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat







**XII.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6732  
Abschnitt 10 und 20 zu einer Gemeindestraße**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Oder-Spree**

**Umstufungsverfügung**

**zur Umstufung der Kreisstraße K 6732 Abschnitte 10  
und 20 zu einer Gemeindestraße**

Mit Wirkung vom **01.01.2007** wird die bisherige Kreisstraße **K 6732 Abschnitt 10** vom Abzweig der Landesstraße L 37 im Ortsteil Biegen der Gemeinde Briesen (**Netznoten 3652011** [Stationskilometer 0,000]) bis zum Ortsteil Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf (**Netznoten 3652012** [Stationskilometer 3,025])

sowie

die bisherige Kreisstraße **K 6732 Abschnitt 20** vom Ortsteil Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf (**Netznoten 3652012** [Stationskilometer 0,000]) bis zur Kreisgrenze in Richtung Frankfurt (Oder) (**Netznoten 3652013** [Stationskilometer 2,600]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast werden die **Gemeinden Briesen und Jacobsdorf**.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

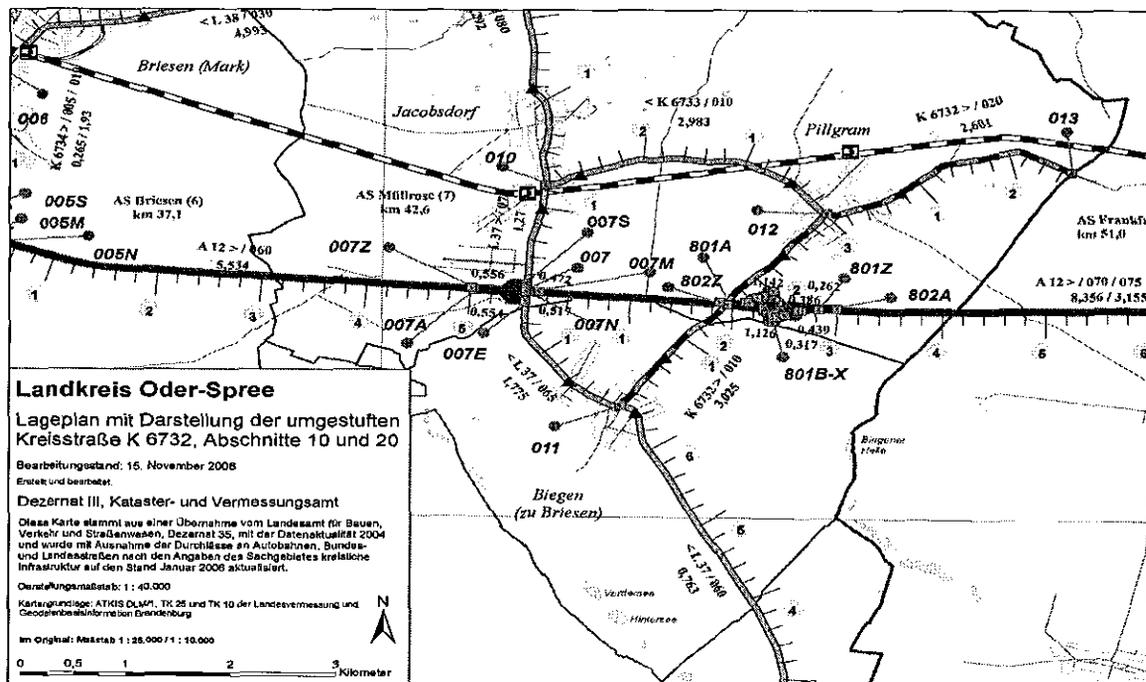
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Beeskow, 22.11.06

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

#### **I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow**

##### **1. Schmutzwassersatzung**

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

**Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes  
Alt-Schadow über die Entwässerung der Grundstücke  
und die Anschlüsse an die öffentlichen  
Abwasseranlagen  
(Schmutzwassersatzung)**

#### **Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 23.02.2005; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in ihrer Sitzung am 11.10. 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Dem Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschildlichmachung des Schmutzwassers. Die Sammlung, Reinigung, Verwertung und sonstige Unschildlichmachung von Niederschlagswasser ist dem Zweckverband als Aufgabe nicht übertragen worden. Diese Aufgabe ist bei den einzelnen Verbandsmitgliedern verblieben. Die Satzung regelt daher ausschließ-lich die Wahrnehmung der Aufgabe der schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschildlichmachung des Schmutzwassers.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtet, unterhält und betreibt er Anlagen als öffentliche Einrichtungen und Anlagen.

- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. schadlose Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschildlichmachung des Schmutzwassers:  
Die schadlose Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschildlichmachung des Schmutzwassers umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm. Hiervon ist auch das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen umfasst.
2. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
3. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit abfließende und gesammelte Wasser und die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
4. Öffentliche Abwasseranlagen:  
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstiger Unschildlichmachung des Schmutzwassers notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören unter anderem:

- a) das gesamte Entwässerungsnetz (Kanalisation) einschließlich seiner technischen Einrichtungen (wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.); z. B.: die Hauptsammler von den Ortsanfängen der Mitgliedsgemeinden bis zu der Verbandskläranlage in Alt - Schadow und die Nebensammler innerhalb der Mitgliedsgemeinden;
- b) die Verbandskläranlage in Alt - Schadow sowie die Pump- und Druckleitungen mit den zugehörigen Pumpwerken;
- c) sonstige Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Schmutzwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- d) öffentliche Sammelgruben;
- e) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

#### 5. Haus- oder Grundstücksanschluss (Anschlusskanal):

Der Grundstücksanschluss ist die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich Prüfschacht, Hauspumpwerk oder Hebeanlage, soweit solche Anlagen vorhanden sind, und sie sich dort befinden. Der Hausanschluss ist unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zu den genannten Anlagen bzw. der Abwasserzählvorrichtung. Beim Anschluss über private Straßen und private Wege ist der Grundstücksanschluss die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Die öffentliche Straßenkanalisation gilt grundsätzlich als in der Mitte der Straße verlaufend. Der Haus- oder Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

#### 6. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nicht gegeben ist. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächten und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstossicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Die Grund-

stücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

#### 7. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

#### 8. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Haus- oder Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 4

#### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag

den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten, der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung tragen.

### § 5

#### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
  2. die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
  3. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentlichen Abwasseranlagen sind Schmutzwässer ausgeschlossen, die über die gesetzlich zulässigen Schadstofffrachten und Schadstoffinhalte für kommunale Abwässer hinausgehend belastet sind.
- (3) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (4) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6

#### Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück durch einen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn

1. es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist, oder
2. es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser sammelt, welches
  - a) den Untergrund verunreinigt, oder
  - b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft, oder
3. Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern.

- (2) Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straßen grenzen, in der bereits eine betriebsfertige oder aufnahmefähige, öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt bei Grundstücken, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Grundstückseigentümer einen eigenen, dinglichen, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Grundstückseigentümer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Grundstückseigentümer eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.

- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage neu errichtet, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.

### § 7

#### Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Schmutzwasser, welches auf seinem Grundstück anfällt, durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht errichtet oder betrieben werden.
- (3) Bei Grundstücken, die an den zentrale öffentlichen Abwasseranlagen durch einen Anschlusskanal nicht angeschlossen sind, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, zur Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung die dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Er hat dem Zweckverband das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser zu überlassen.

**§ 8****Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann vom Zweckverband in Einzelfällen widerruflich gewährt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwassers und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der schriftlichen Aufforderung durch den Zweckverband zum Anschluss des Grundstücks unter Angabe der Gründe beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Pläne und/oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll. Der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag durch Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

**§ 9****Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzerrechts entstehen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der

Zweckverband legt im Einzelnen fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn der Zweckverband dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzuschließen.

- (4) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Grundstückseigentümer selbst umgehend zu sorgen. Er hat dem Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn aufgrund von Schäden und Nachteile geltend machen, die der Anschlussberechtigte selbst verursacht und zu vertreten hat.
- (5) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgetrennten Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführt werden.
- (6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.
- (7) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

**§ 10****Öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, oder wird Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Das Sammeln, Abfahren, Behandeln, Klären und Beseitigen des in Grundstücksentwässerungsanlagen gesammelten Schmutzwassers erfolgt im Rahmen der schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers als öffentliche Einrichtung. Die Durchführung dieser Tätigkeiten erfolgt durch einen vom Zweckverband zugelassenen Mobilentsorger.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Zweckverband die Annahme des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu verlangen.
- (4) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Das Schmutzwasser aus solchen Grundstücksentwässerungsanlagen wird vom

- Grundstückseigentümer dem Zweckverband überlassen.
- (6) Mit der Übernahme des Schmutzwassers durch den Zweckverband geht das Schmutzwasser in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Bei nachträglichem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

### § 11

#### Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften

Die für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Betreibung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

### § 12

#### Art, Größe und Zahl der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss der für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe haben. In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sie auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschlusses gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Grundstückseigentümer benannt wird.
- (3) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Grundstückseigentümer benannt wird.

### § 13

#### Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Lage des Haus- oder Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der Straßenkanalisation bestimmt der Zweckverband. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Haus- oder Grundstücksanschlusses obliegt dem Zweckverband. Der Zweckverband behält sich vor, die in Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Unternehmen oder durch den Grundstückseigentümer selbst ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Grundstückseigentümer selbst oder von dem Zweckverband bzw. ein beauftragtes Unternehmen durchzuführen sind, trifft der Zweckverband.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen, wenn er die Arbeiten selbst ausführen lässt. Er haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat den Zweckverband von allen Ansprüchen Dritter, die durch nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des die Arbeiten ausführenden Unternehmers. Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Zweckverbandes bzw. seiner Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist.
- (4) Die Arbeiten dürfen nur durch die vom Zweckverband hierfür besonders zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen

werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt der Zweckverband keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen.

- (5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Haus- oder Grundstücksanschluss werden nach Aufforderung durch den Grundstückseigentümer durch den Zweckverband beseitigt.

#### **§ 14 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Abflussstörungen gemäß § 13 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist dem Zweckverband auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, diese durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (4) Werden die Schäden oder Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Grundstückseigentümer verursacht, so sind diese dem Zweckverband als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

#### **§ 15 Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und -gebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktions-

umstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.

- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Der Zweckverband kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht des Zweckverbandes auszuweisen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Grundstückseigentümer die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (6) Schmutzwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Zweckverband. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Der Zweckverband kann auch den Einbau einer Schmutzwassermengeneinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der

Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und gleichzeitig häusliches Schmutzwasser eingeleitet, so sind auf Verlangen so viele Schmutzwassermengengeräte einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des nicht häuslichen Schmutzwassers erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen.

- (8) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Schmutzwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (9) Der Zweckverband ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den Grundstücken Schmutzwasserproben zu entnehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

#### § 16 Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. Haus- oder Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
  2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
  3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
  4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten;
  5. Mängel an dem Haus- oder Grundstücksanschluss auftreten;
  6. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
  7. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
  8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung);

9. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Haus- oder Grundstücksanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Haus- oder Grundstücksanschluss erforderlich wird.
10. er sein Eigentum an dem Grundstück ganz oder teilweise überträgt und wer das Eigentum erwirbt.

- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Zweckverband zu erfolgen.

#### § 17

#### Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße schadlose Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

#### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Festlegungen folgender Satzungs Vorschriften verstößt:

1. § 5 Abs. 1 und 2  
Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
  2. § 6 Abs. 1 und 4  
sein Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 und 4 dieser Satzung nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
  3. § 7  
das Schmutzwasser entgegen § 7 dieser Satzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder behelfsmäßige Entwässerungsanlagen auf Grundstücken betreibt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
  4. § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5  
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung betreibt oder unterhält, nicht gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung anpasst, nicht gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung Mängel beseitigt oder entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung abgeschiedene Stoffe der öffentlichen Abwasseranlagen zuführt.
  5. § 12 Abs. 1  
als Grundstückseigentümer sein Grundstück entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht unterirdisch mit einem eigenen Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert anschließt.
  6. § 13 Abs. 2 und 4  
Arbeiten an Haus- oder Grundstücksanschlüssen gemäß § 13 Abs. 2 und 4 dieser Satzung ohne die schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes oder durch nicht hierfür besonders zugelassene Unternehmen durchführen lässt.
  7. § 15 Abs. 1 und 6  
die für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und -gebühren erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch den Zweckverband gemäß § 15 Abs. 1 und 6 dieser Satzung verweigert.
  8. § 15 Abs. 2 und 3  
entgegen § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt oder die Anordnungen des Beauftragten des Zweckverbandes nicht befolgt
  9. § 15 Abs. 7  
vom Zweckverband gemäß § 15 Abs. 7 dieser Satzung geforderte Probenahmestellen oder Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung dem Zweckverband vorlegt.
  10. § 16  
als Grundstückseigentümer seine Anzeigepflichten gemäß § 16 dieser Satzung nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
  11. § 22  
gemäß § 22 dieser Satzung die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem öffentlichen Kanal einsteigt,
  2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  3. aus dezentral zu entsorgenden Anlagen Fäkalien von einem nicht vom Zweckverband bestätigten Mobilentsorger entsorgen lässt,
  4. die geordnete Entsorgung seines in abflussloser Grube gesammelten Schmutzwassers oder aus einer Kleinkläranlage zu entsorgenden Klärschlammes nicht gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung durch einen zugelassenen Mobilentsorger vornehmen lässt.
  5. wer als vom Zweckverband bestätigter Mobilentsorger die zu entsorgenden häuslichen Schmutzwässer nicht der Verbandskläranlage Alt Schadow zuführt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## § 19

### Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sowie für sonstige Leistungen des Zweckverbandes werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG auf der Grundlage von Satzungen erhoben. Das gilt auch für die Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen. Der Zweckverband erlässt die hierzu erforderlichen Satzungen.

## § 20

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die vom Zweckverband in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

**§ 21****Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 22****Übergangsregelung**

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erstellen.

**§ 23****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 10.11.2006

Gericke  
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassersatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 10.11.2006

Gericke  
Verbandsvorsteherin

**2. Wasserversorgungssatzung**

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

**Wasserversorgungssatzung  
des****Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow  
(WAVAS)**

Gemäß § 6 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), §§ 3, 5, 15 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) sowie §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/2005 S.50) und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in ihrer Sitzung am 11.10.2006 diese Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschlusszwang
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8	Art der Versorgung
§ 9	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 10	Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 11	Verjährung
§ 12	Grundstücksbenutzung
§ 13	Grundstücksanschluss
§ 14	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 15	Anlage des Anschlussnehmers
§ 16	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 17	Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 18	Haftung des Anschlussnehmers
§ 19	Zutrittsrecht
§ 20	Technische Anschlussbedingungen
§ 21	Messung
§ 22	Nachprüfung der Messeinrichtungen
§ 23	Ablesung
§ 24	Verwendung des Wassers
§ 25	Gebühren, Beiträge, Kostenersatz
§ 26	Dauer der Versorgung
§ 27	Einstellung der Versorgung
§ 28	Ordnungswidrigkeiten
§ 29	Auskunfts- und Mitwirkungspflicht
§ 30	Datenschutz
§ 31	Inkrafttreten

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow, nachfolgend WAVAS genannt, betreibt in seinem Verbandsgebiet die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält und betreibt der WAVAS eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung und Anlage.
- (3) Lage, Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAVAS in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern.
- (4) Der WAVAS kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Bei Beauftragung Dritter sind gesonderte Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen des Verbandes, der Gemeinden und der beauftragten Dritten zu treffen.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:  
ist das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
2. Anschlussnehmer:  
sind die natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
3. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:  
Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören:

- a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Pumpwerk, Hochbehälter usw., einschließlich der Wasserzähler und mit Ausnahme des Grundstücksanschlusses,
- b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- c) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der WAVAS dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss:  
Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt mit der Anbohrschelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur), welche ihrerseits Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist. Die Anschlussleitung steht im Eigentum des WAVAS, sofern sie sich im öffentlichem Bereich befindet, ebenso der Wasserzähler. Der Grundstücksanschluss wird durch den WAVAS bzw. dessen Beauftragten hergestellt.
5. Anschlussvorrichtung:  
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
6. Hauptabsperrvorrichtung:  
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
7. Übergabestelle:  
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
8. Anlagen des Anschlussnehmers (Verbrauchsleitungen):  
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des WAVAS liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser anschließen zu lassen, soweit dieses dem WAVAS wirtschaftlich zumutbar ist.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertig hergestellte Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke erschlossen werden, obliegt dem WAVAS in Abstimmung mit dem betreffenden Verbandsmitglied.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Anschlussnehmer die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung und Veränderung trägt und auf Verlangen Sicherheit leistet, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAVAS erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

#### § 4 Anschlusszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen, nachdem der Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Anschlussnehmer hat für eine rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

#### § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann vom Zweckverband in Einzelfällen widerruflich gewährt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Wasserversorgung auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt.

- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der schriftlichen Aufforderung durch den Zweckverband zum Anschluss des Grundstücks unter Angabe der Gründe beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Pläne und/oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Trinkwasser gewonnen werden soll. Der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag durch Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

#### § 6 Benutzungszwang

Jeder Anschlussnehmer und sonstige Benutzer ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des bestehenden Benutzungsrechtes (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

#### § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag im Einzelfall vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls besteht.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAVAS einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann mit Nebenbestimmungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen erfolgen. Dazu ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage getrennte Zählereinrichtung für die Eigenversorgungsanlage zu installieren.

- (6) Der Anschlussnehmer hat dem WAVAS vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Regelungen der Absätze 1 – 3 gelten für bereits vorhandene Eigengewinnungsanlagen sinngemäß.

### § 8

#### Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der WAVAS ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WAVAS ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmer möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 9

#### Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WAVAS ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind oder
  - soweit und solange der WAVAS an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAVAS hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der WAVAS hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung entfällt, wenn dies

- nach den konkreten Umständen im Einzelfall nicht rechtzeitig möglich ist und der WAVAS dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 10

#### Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAVAS aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Fall
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem WAVAS oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAVAS oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAVAS oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAVAS ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf dessen Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EURO.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserver-

- sorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAVAS dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der WAVAS hat den Anschlussnehmern hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem WAVAS mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### **§ 11 Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren, von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

### **§ 12 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAVAS zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAVAS noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder -flächen bestimmt sind.

- (6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WAVAS Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seine Grundstücksgrenzung anbringt.

### **§ 13 Grundstücksanschluss**

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WAVAS bestimmt. Jedes Grundstück sollte nach Möglichkeit zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Grundstücksanschlussleitung haben.
- (2) Jeder Anschluss an die öffentliche Hauptleitung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses soll beim WAVAS rechtzeitig beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
- a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers
  - b) der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage eingerichtet oder geändert werden soll,
  - c) eine Beschreibung besonderer Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
  - d) Angaben über eine etwaig vorhandene Eigen- gewinnungsanlage,

- e) die Verpflichtung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten der Herstellung des Grundstücksanschlusses einschließlich der Wiederherstellungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe des maßgeblichen Beitrags- und Gebührenrechts des WAVAS zu übernehmen und dem WAVAS den entsprechenden Betrag zu erstatten
- f) im Falle des § 3 Absatz 3 dieser Satzung die Erklärung, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen.
- (1) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAVAS und stehen soweit sie sich im öffentlichen Bereich befinden in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom WAVAS hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers hinsichtlich der Ausführung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die nach Satz 2 erforderlichen Maßnahmen durch den WAVAS oder durch seinen Beauftragten auch an dem in seinem Eigentum befindlichen Hausanschluss zu dulden.
- (2) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WAVAS unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WAVAS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, fordert der WAVAS grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAVAS zu veranlassen.

## § 15

### Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Wasserzählerausgangsventil (Übergabestelle) mit Ausnahme des Wasserzählers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ergänzt, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein vom WAVAS zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WAVAS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAVAS
- § 14
- Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**
- (1) Der WAVAS kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder

mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### § 16

#### Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem WAVAS zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den WAVAS oder seine Beauftragten.
- (2) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderung dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen. Der WAVAS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Die Wasserzählanlage wird vom WAVAS oder dessen Beauftragten eingebaut. Ist der Anschlussnehmer anwesend, so erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen und die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb genommen. Der Wasserzähler ist nach dem Einbau durch die dafür Berechtigten zu verplomben.
- (4) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers sind dem WAVAS in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

### § 17

#### Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der WAVAS ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAVAS berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WAVAS keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### § 18

#### Haftung des Anschlussnehmers

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind durch den Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat den WAVAS von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

### § 19

#### Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAVAS den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem WAVAS dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

### § 20

#### Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der WAVAS ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAVAS abhängig gemacht

- werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableitererdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.
- (5) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

## § 22

### Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der WAVAS stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerische ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WAVAS zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussnehmer. Dazu zählen auch die Transportkosten sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

## § 23

### Ablesung

- (1) Der WAVAS stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerische ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Der WAVAS hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WAVAS. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAVAS vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die Beauftragten des WAVAS die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf der WAVAS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 24

### Verwendung des Wassers

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WAVAS unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen, insbesondere Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost, welche die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können zu schützen.
- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WAVAS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAVAS kann die Verwendung für be-

stimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WAVAS vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat dem WAVAS alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses bzw. des Anschlusses zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WAVAS mit Wasserzähler zu benutzen. Die Antragsteller haften für die Beschädigung und den Verlust der durch den WAVAS bereitgestellten Standrohre bzw. Hydrantenstandrohre.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAVAS zu treffen.

#### § 25

##### Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

- (1) Der WAVAS erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der WAVAS Benutzungsgebühren.
- (3) Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse lässt sich der WAVAS erstatten (Kostenerstattungen).
- (4) Die Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

#### § 26

##### Dauer der Versorgung

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WAVAS schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschlussnehmer, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug

einstellen, so hat er beim WAVAS schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem WAVAS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem WAVAS für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Der WAVAS behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

#### § 27

##### Einstellung der Versorgung

- (1) Der WAVAS ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der WAVAS berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Der WAVAS hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 GO sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 dieser Satzung ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  - b) § 6 dieser Satzung nicht seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ausgenommen die Befreiung nach § 7 dieser Satzung,
  - c) § 7 Abs. 5 dieser Satzung dem WAVAS nicht von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht,
  - d) § 15 Absatz 2 dieser Satzung Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält,
  - e) § 15 Absatz 4 dieser Satzung Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
  - f) § 15 Absatz 5 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem WAVAS mitteilt,
  - g) § 19 das Zutrittsrecht verweigert,
  - h) § 24 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des WAVAS weiterleitet sowie
  - i) § 24 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben tätigt oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem WAVAS vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehene Handeln des WAVAS zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG.

### § 29 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem WAVAS und seinen Beauftragten zu machen.

### § 30 Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Märkische Heide, 10.11.2006

Gez. Gericke  
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Wasserversorgungssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 10.11.2006

Gez. Gericke  
Verbandsvorsteherin

**II.) Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

**§ 2**

**1.) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007**

Es werden festgesetzt:

**Haushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
für das Haushaltsjahr 2007**

1. Für das Haushaltsjahr 2007 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006 S. 96) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree auf Beschluss am 06.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 3**

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

**§ 4**

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

**§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	299.500,00 €
	in der Ausgabe auf	299.500,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	7.500,00 €
	in der Ausgabe	7.500,00 €
	Gesamteinnahmen	<b>305.000,00 €</b>
	Gesamtausgaben	<b>305.000,00 €</b>

- Hauptgruppe 4	
Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8	
Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93	
Vermögenserwerb	10.000 €

festgesetzt.

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006 S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

Beeskow, 2006-11-06	Zalenga	Rietzel
	Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

**2.) Bekanntmachung Jahresrechnung 2005****Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss der 6. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 06.11.2006; Nr. 06/06/22, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2005 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

<b>III.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Einladung zur Versammlng am 05.12.2006</b>
--

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree  
(ZAB)**

Am Dienstag, dem 05. Dezember 2006, um 16:00 Uhr, findet die 10. Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Robert-Guthmann-Straße 41 in Niederlehme statt.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandsvorsitzenden zum Stand der Anlageninbetriebnahme und zu weiteren wichtigen Verwaltungsangelegenheiten
5. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2005 und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden

6. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2007
7. Beschluss über die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB
8. Beschluss über die Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB
9. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des ZAB

**Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

1. Beschluss zur Kreditaufnahme
2. Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Lieferung und Verwertung von Sekundärbrennstoffen

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Niederlehme, den 16.11.2006

Hildebrandt  
Vorsitzender  
der Versammlung

Pätzold  
Vorstandsvorsitzender

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt